LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

12. Wahlperiode

Drucksache 12/3551

13. 09. 1993

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dieckvoß (F.D.P.)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Schaffung von Brandplätzen für Löschübungen

Die Kleine Anfrage 1831 vom 20. August 1993 hat folgenden Wortlaut:

Durch die Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern wird unter anderem geregelt, daß eine ausreichende Zahl von Personen mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen ist. Sie sind durch Sachkundige in der Technik der Inbetriebnahme der Feuerlöscher und Löschtaktik zur schnellen Bekämpfung von Entstehungsbränden zu unterrichten.
Oft wird beklagt, daß solche Unterweisungen durch die Gesetzgebung (Abfallgesetze auf Bundes- und Landesebene, TA Siedlungsabfall, Wassergesetze auf Bundes- und Landesebene, Bundesimmissionsschutzgesetz) teilweise erschwert werden, weil zur Durchführung von Übungen, Demonstrationen und Lehrveranstaltungen an Feuerlöschgeräten, und hier besonders an tragbaren Geräten, spezielle Brandplätze geschaffen werden müssen.
Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, daß im Sinne des Brandschutzes der Umgang mit Feuerlöschgeräten praxisnah durch die Feuerwehren, aber auch durch Verwaltungen und Mitarbeiter von Unternehmen und Betrieben erprobt werden muß?
2. Welche Gesetze regeln den Bau von Brandplätzen in bezug auf ihre möglichen negativen Umweltauswirkungen?
3. Sieht sie eine Notwendigkeit, das Angebot an Brandplätzen zu erhöhen, damit der Umweltgesetzgebung und dem Brandschutz gleichermaßen Rechnung getragen werden kann, und welche Möglichkeiten bestehen dazu?
4. Welche Möglichkeiten der Bezuschussung zum Bau von Brandplätzen existieren?

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 1993 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Brandplätze für Löschübungen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Bei Errichtung und Betrieb derartiger Anlagen sind daher die Grundpflichten des § 22 BImSchG zu erfüllen. Ob die Anlage unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird, wird ggf. in nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Verfahren geprüft, z. B. bei Erteilung einer Baugenehmigung.

Spezifische abfallrechtliche Vorschriften, die den Brandschutz betreffen, beziehen sich ausschließlich auf Abfallentsorgungsanlagen. Dort sind nach Nr. 7.1.1 a der TA Siedlungsabfall Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangvorrichtungen für Löschmittel vorzuhalten. Das Abfallrecht beschäftigt sich im übrigen nicht mit der Einrichtung von Brandplätzen, verlangt aber eine ordnungsmäße Entsorgung der bei Brandschutzübungen anfallenden Abfälle.

Weiterhin sind bei der Errichtung von Brandplätzen die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 und des Landespflegegesetzes und des § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 17. September 1993

Zu 3.:

Verantwortlich für die Ausrüstung der Arbeitsstätten mit nicht selbständig wirkenden Feuerlöscheinrichtungen (z. B. mit Feuerlöschern) ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber. Sie bzw. er hat die Feuerlöscher bereitzuhalten und deren Zugänglichkeit durch ausreichende Kennzeichnung und leichte Erreichbarkeit sicherzustellen. Den Beschäftigten ist die Handhabung der Feuerlöscher in regelmäßigen Abständen zu erklären; sie sollen auch an Modellen üben.

Besondere Brandplätze zu Übungszwecken sind in der Regel hierfür nicht erforderlich. Die Einrichtung derartiger Plätze ist auch nicht vorgeschrieben.

Zu 4.:

Zuschüsse zu den in der Regel geringen Investitionskosten für Brandplätze werden nicht gewährt; Anträge auf Förderung sind der Landesregierung nicht bekannt.

Galle
Staatsminister